



Aktenzeichen: 20/Zo/TK

Datum: 07.04.2021

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

**Haushaltsverfügung der ADD vom 10.03.2021 für das Haushaltsjahr 2021**

Die Verwaltung berichtet:

Mit Verfügung vom 10.03.2021 hat die ADD zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt, zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Stadtklinik Frankenthal sowie Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (EWF) folgende Entscheidungen getroffen:

1. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 121 GemO **beanstandet**, soweit der auf den **freiwilligen Leistungsbereich** entfallende saldierte Zuschussbedarf innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit im Ergebnishaushalt 2021 über den Betrag in Höhe von **9.350.900 €** hinausgeht.
2. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 13.996.300 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird in Höhe von 13.996.300 € genehmigt.
3. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 12.485.149 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür
  - a) im Haushaltsjahr 2022 Investitionskredite bis zu 8.935.000 €
  - b) im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu 3.550.149 €

Σ 12.485.149 €

aufgenommen werden müssen.

4. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 337.500 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (EWF)** wird in dieser Höhe genehmigt.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

5. Die unter den vorstehenden Nrn. 2 bis 4 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
6. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG sind die der Stadt Frankenthal im Haushaltsjahr 2021 zufließenden **Investitionsschlüsselzuweisungen** vollständig zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Die eingehenden Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Höhe als Ertrag in der Ergebnisrechnung (Unterkonto 41114) und als ordentliche Einzahlung in der Finanzrechnung (Unterkonto 61114) nachzuweisen.
7. Die der Stadt Frankenthal im Haushaltsjahr 2021 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
8. Die der Stadt Frankenthal im Haushaltsjahr 2021 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
9. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetriebe Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Amtsblatt Nr. 23/2021 unter den Maßgaben der ADD am 24.03.2021 öffentlich bekannt gemacht. Den Fraktionsvorsitzenden wurde die Haushaltsverfügung der ADD mit Schreiben vom 24.03.2021 zugeleitet.

Der Stadtvorstand hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 über die Feststellungen / Vorgaben der ADD eingehend beraten. Mit Verfügung vom 26.03.2021 hat der Oberbürgermeister gemäß § 101 GemO haushaltswirtschaftslenkende Maßnahmen, so eine haushaltsrechtliche Sperre i. H. v. 2% der jeweiligen Ansätze des Ergebnishaushalts 2021, angeordnet. Weitere Maßnahmen finden sich in der Überprüfung des freiwilligen Leistungsbereichs sowie zur Gewährleistung einer geordneten Haushaltswirtschaft in der Prüfung aller Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen auf deren uneingeschränkte Notwendigkeit und Unabweisbarkeit. Mittelinanspruch-

nahmen unterliegen damit einer restriktiven Prüfung durch die mittelbewirtschaftenden Stellen. Alle Bereiche wurden noch am gleichen Tag auf die Einhaltung der haushaltswirtschaftslenkenden Maßnahmen gemäß Verfügung des Oberbürgermeisters vom 26.03.2021 verpflichtet. Darüber hinaus wurden die Bereiche ergänzend im Mitteilungsblatt über die erforderlichen Maßnahmen informiert; ein Auszug aus dem Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 29.03.2021, Randnummer 45 ist als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung ist gemäß Haushaltsverfügung der ADD aufgefordert, noch nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen, alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und eine hohe Ausgabendisziplin zu wahren. Die Verwaltung wird diese Vorgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzen; soweit Gremienbeschlüsse zur Umsetzung erforderlich werden, wird die Verwaltung diese vorbereiten und zur Beschlussfassung in die städtischen Gremien einbringen. Ein besonderes Augenmerk liegt in diesem Zusammenhang auf der Forderung der ADD zur Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten sowie zur Realisierung weitreichender und nachhaltiger Konsolidierungsmaßnahmen. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen (gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Zeichen der Corona-Pandemie) werden sowohl Einnahmeverbesserungsmöglichkeiten als auch Konsolidierungsmaßnahmen mit „Außeneffekten“ einer kritischen Betrachtung hinsichtlich Auswirkung und „Sozialverträglichkeit“ zu unterwerfen sein. Haushaltskonsolidierung in diesem Spannungsfeld wird nur im Rahmen gemeinsamer Anstrengungen und Zielsetzung von Rat und Verwaltung möglich sein.

Die zeitliche Vorgabe „30.04.2021“ zur Stellungnahme zu aufgeworfenen Fragen wird die Verwaltung einhalten. Zum Thema „Erledigung der fehlenden Jahresabschlüsse“ wird die Verwaltung in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 26.04.2021 berichten. In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 26.04.2021 wird über den Jahresabschluss 2021 im Ergebnis der externen Prüfung zu beraten und zu beschließen sein. Die Arbeiten an den weiteren noch ausstehenden Jahresabschlüssen sind in vollem Gange.

Der Forderung der ADD, etwaige Nachtragshaushaltssatzungen mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen möglichst bis zum 01.10.2021 vorzulegen, kommt die Verwaltung in jedem Fall nach. Beratung und Beschlussfassung der Nachtragshaushaltssatzung / des Nachtragshaushaltsplanes 2021 sind noch vor den Sommerferien 2021 vorgesehen (Stadtrat 07.07.2021).

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
In Vertretung

Bernd Knöppel  
Bürgermeister

Anlage wie aufgezeigt